
S 9 RA 299/00

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Berlin-Brandenburg
Sozialgericht	Landessozialgericht Berlin-Brandenburg
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	16
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 9 RA 299/00
Datum	24.06.2003

2. Instanz

Aktenzeichen	L 16 RA 81/03
Datum	18.04.2005

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Auf die Berufung der Beklagten wird das Urteil des Sozialgerichts Berlin vom 24. Juni 2003 geändert. Die Klage wird in vollem Umfang abgewiesen. Außergerichtliche Kosten sind im gesamten Verfahren nicht zu erstatten. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Streitig ist, ob die Beklagte als Versorgungsträger für das Zusatzversorgungssystem der Nr. 1 Anlage 1 zum Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetz (AAÜG) verpflichtet ist, Zugehörigkeitszeiten des Klägers zur Altersversorgung der technischen Intelligenz (AVTI) für die Zeit â von 31. Mai 1976 bis 30. Juni 1990 sowie die entsprechenden Arbeitsverdienste festzustellen.

Der Kläger, geboren 1939, erhielt nach einem Studium an der Humboldt-Universität zu Berlin (HU) ausweislich der Urkunde vom 17. April 1964 den Grad eines "Diplom-Landwirts" verliehen. Nach dem Zeugnis der HU vom 20. Oktober 1978 ist der Kläger außerdem berechtigt, die Berufsbezeichnung "Diplom-Jurist" zu führen.

Nach einer Beschäftigung als Assistent beim Landwirtschaftsrat des Kreises G war der Kläger ausweislich der Eintragungen in den vorliegenden Sozialversicherungsausweisen ab 1. August 1965 als "landwirtschaftlicher Berater" beim VEB Landbaukombinat Neubrandenburg versicherungspflichtig beschäftigt, und zwar bis zum 31. März 1986. Ab 1. April 1986 arbeitete der Kläger beim VEB Berliner Vergaser- und Filterwerke, und zwar nach den Eintragungen in den Ausweisen zunächst als "Gruppenleiter" und ab 1. Januar 1989 als "Ing." durchgehend bis 30. Juni 1990.

Ab 1. Januar 1979 hatte der Kläger der freiwilligen Zusatzrentenversicherung (FZR) angehört (versichertes Einkommen bis 1.200,- M monatlich). Eine Versorgungszusage hatte der Kläger nicht erhalten; er war auch ansonsten nicht in ein Versorgungssystem einbezogen worden. Seit 1. Januar 1999 bezieht der Kläger von der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (Rentenversicherungsträger) eine Altersrente wegen Arbeitslosigkeit und Alterszeitarbeit.

Mit Bescheid vom 22. Oktober 1999 lehnte die Beklagte den Antrag des Klägers auf Feststellung von Zugehörigkeitszeiten zur AVTI von 1958 bis 1990 ab. Der Widerspruch des Klägers blieb erfolglos (Widerspruchsbescheid vom 6. September 2000).

Im Klageverfahren hat das Sozialgericht (SG) Berlin Auskunft der HU vom 13. Juni 2002, 25. Juni 2002, 6. August 2002 und 30. Januar 2003 sowie eine Auskunft der Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur vom 8. Oktober 2002 eingeholt. Nachdem die Beklagte vorgetragen hatte, dass es sich sowohl beim VEB Landbaukombinat Neubrandenburg als auch beim VEB Vergaser- und Filterwerke um volkseigene Produktionsbetriebe im Sinne der AVTI handele, hat das SG Handelsregistrauszüge betreffend diese beiden ehemaligen DDR-Betriebe beigezogen. Es hat außerdem Auskunft vom Landeshauptarchiv Schwerin vom 7. März 2003 und von der Neubrandenburger Baugesellschaft (W. P) vom 1. März 2003 und vom 8. März 2003 erstatten lassen.

Das SG hat mit Urteil vom 24. Juni 2003 die Beklagte unter Änderung der angefochtenen Bescheide verurteilt, die Zeit vom 31. Mai 1976 bis 30. Juni 1990 als Zeit der Zugehörigkeit zur AVTI und die für diese Zeit tatsächlich erzielten Arbeitsentgelte festzustellen; im übrigen hat es die Klage abgewiesen. Zur Begründung ist ausgeführt: Die Klage sei teilweise begründet. Der Kläger habe Anspruch auf Feststellung der Zugehörigkeit zur AVTI für den genannten Zeitraum, da er die Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 AA-G erfülle. Er sei entsprechend der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) aufgrund verfassungskonformer Auslegung dieser Vorschrift den Einbezogenen gleichzustellen. Er erfülle die von der Rechtsprechung des BSG aufgestellten Voraussetzungen, da er am 30. Juni 1990 eine Tätigkeit, und zwar beim VEB Vergaser- und Filterwerke Berlin, ausgeübt habe, die die Voraussetzungen der einschlägigen Verordnung vom 17. August 1950 i.V.m. der Zweiten Durchführungsbestimmung zu dieser Verordnung vom 24. Mai 1951 (GBl. DDR S. 487 [im Folgenden: 2. DB]) erfülle. Nach diesen Vorschriften hänge ein Anspruch

von drei (persönlichen, sachlichen und betrieblichen) Voraussetzungen ab. Der Kläger erfüllt die erste Voraussetzung, da er ab 31. Mai 1976 berechtigt gewesen sei, die Berufsbezeichnung "Diplom-Agraringenieur" zu führen. Diese Berechtigung folge aus § 1 Abs. 1 Buchst. d der Verordnung über die Führung der Berufsbezeichnung "Ingenieur" vom 12. April 1962 (GBl. DDR Teil II S. 278 [im Folgenden: VO Ing.]) i.V.m. § 4 Abs. 1 der Anordnung über die Erteilung und Führung von Berufsbezeichnungen der Hoch- und Fachschulbildung vom 3. März 1976 (GBl. Sonderdruck Nr. 869 vom 31. Mai 1976 [im Folgenden: AO 1976]). Danach seien in der DDR zur Führung der Berufsbezeichnung "Ingenieur" u.a. Personen berechtigt gewesen, denen die Berufsbezeichnung "Ingenieur" aufgrund anderer gesetzlicher Bestimmungen zuerkannt worden sei. Eine solche andere gesetzliche Bestimmung sei die AO 1976. Diese sei aufgrund des Gesetzes vom 25. Februar 1965 über das Einheitliche Sozialistische Bildungssystem (GBl. I S. 83) vom Minister für Hoch- und Fachschulwesen erlassen worden. Entgegen der Auffassung der Beklagten ergebe sich die Berechtigung des Klägers zur Führung der Berufsbezeichnung "Diplom-Agraringenieur" unmittelbar aus den genannten Vorschriften. Aufgrund der von der HU und der Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur gegebenen Auskunft sowie aufgrund der Auslegung des § 4 Abs. 1 im Vergleich mit [§ 4 Abs. 2 der AO 1976](#) stehe fest, dass der Kläger in der DDR die Berufsbezeichnung "Diplom-Agraringenieur" habe führen dürfen, ohne dass er hierfür eine besondere Erlaubnis hätte bekommen müssen. Jedenfalls aus der letzten Bescheinigung der HU vom 30. Januar 2003 ergebe sich eindeutig, dass die Auskunft vom 13. Juni 2002 wonach es zur Führung der Berufsbezeichnung eines Antrages an das Ministerium für Hoch- und Fachschulwesen der DDR bedurft habe, nicht zutreffend gewesen sei und von der HU nicht aufrechterhalten werde. Daraus ergebe sich im Umkehrschluss, dass der Kläger bereits in der DDR berechtigt gewesen sei, sich Diplom-Agraringenieur zu nennen. Auch die zuständige Senatsverwaltung bestätige dies. Von großer Bedeutung sei in diesem Zusammenhang der Vergleich von [§ 4 Abs. 1](#) und [§ 4 Abs. 2 der AO 1976](#). Wenn es nämlich zuträfe, dass auch für die Absolventen der Universitäten zum Führen einer Berufsbezeichnung ein Antrag an das Ministerium für Hoch- und Fachschulwesen der DDR notwendig gewesen wäre, so hätte der Anordnungsgeber dies in [§ 4 Abs. 1 AO 1976](#) aufgenommen, da er dies bezüglich der Absolventen z.B. von Universitäten von anderen Staaten ebenfalls so angeordnet habe. Der Kläger habe sich also aufgrund der AO 1976 i.V.m. dem Verzeichnis der Berufsbezeichnungen (Ausgabe Nr. 1, Stand vom 31. Dezember 1975, GBl. DDR, Sonderdruck Nr. 869 vom 31. Mai 1976) Diplom-Agraringenieur nennen dürfen, da dieser Abschluss seiner Ausbildung entspreche. Etwas anderes ergebe sich auch nicht aus dem von der Beklagten in Bezug genommenen Urteil des BSG vom 31. Juli 2002 – [B 4 RA 25/02 R](#) –. Für die Folgezeit nach dem 31. Mai 1976 ergebe sich die Berechtigung des Klägers zur Führung der Berufsbezeichnung Diplom-Agraringenieur aus der AO 1979 bzw. aus der Anordnung über die Erteilung und Führung von Berufsbezeichnungen der Hoch- und Fachschulbildung vom 4. März 1988 (GBl. DDR S. 71 [im Folgenden: AO 1988]). Auch aus der AO 1988 ergebe sich in Bezug auf die Berechtigung des Klägers zum Führen der Berufsbezeichnung ohne besondere Erlaubnis durch das Ministerium für Hoch- und Fachschulwesen nichts anderes. Auch die zweite und die dritte Voraussetzung, nämlich die entsprechende Tätigkeit in einem

Die Berufung der Beklagten ist begründet. Der Kläger hat keinen mit der

zulässigen â Anfechtungs- und Verpflichtungsklage ([Â§ 54 Abs. 1 Sozialgerichtsgesetz -SGG-](#)) durchsetzbaren Anspruch gegen die Beklagte auf Feststellung von Zeiten der Zugehörigkeit zur AVTI im Zeitraum vom 31. Mai 1976 bis zum 30. Juni 1990 sowie auf Feststellung der in diesem Zeitraum erzielten Arbeitsentgelte ([Â§ 8 Abs. 3 Satz 1, Abs. 1 und 2 AAÖG](#)). Das Urteil des SG ist daher aufzuheben und die Klage insgesamt abzuweisen.

Der Kläger fällt nicht unter den Anwendungsbereich des [Â§ 1 AAÖG](#). Er war beim Inkraft-Treten des AAÖG am 1. August 1991 nicht Inhaber einer Versorgungsanwartschaft und es liegt auch keine Einzelfallentscheidung vor, durch die ihm bis zum 1. August 1991 eine Versorgungsanwartschaft zuerkannt worden wäre. Er hat auch keine positive Statusentscheidung der Beklagten erlangt, und es war ihm in der DDR keine Versorgungszusage durch einen nach [Artikel 19 Satz 1](#) des Einigungsvertrages (EV) bindend gebliebenen Verwaltungsakt erteilt worden. Schließlich war er auch nicht aufgrund eines Einzelvertrags oder einer späteren Rehabilitierungsentscheidung in ein Versorgungssystem einbezogen worden; insofern besteht allerdings zwischen den Beteiligten auch kein Streit.

[Â§ 1 Abs. 1 Satz 2 AAÖG](#) greift ebenfalls nicht ein, da der Kläger keine Versorgungsberechtigung erlangt hatte, die er vor dem 1. Juli 1990 nach den Regeln einer Versorgungsordnung hätte verlieren können. Nur in diesen Fällen wird kraft Gesetzes eine Anwartschaft nach [Â§ 1 Abs. 1 Satz 2 AAÖG](#) fingiert (vgl. BSG [SozR 3-8570 Â§ 1 Nr. 2](#) S. 15, Nr. 3 S. 20 f.).

Der Kläger hatte auch entgegen der vom SG vertretenen Rechtsauffassung nach dem am 1. August 1991 geltenden Bundesrecht und aufgrund der am 30. Juni 1990 gegebenen Sachlage aus bundesrechtlicher Sicht keinen Anspruch auf Erteilung einer fiktiven Versorgungszusage. Insoweit ist aufgrund einer erweiternden verfassungskonformen Auslegung des [Â§ 1 Abs. 1 AAÖG](#) nach der Rechtsprechung des BSG, die der Senat seiner Entscheidung zugrunde legt, zu prüfen, ob Versicherte, die nicht in eine Zusatzversorgung einbezogen waren, aus der Sicht des am 1. August 1991 geltenden Bundesrechts nach der am 30. Juni 1990 gegebenen Sachlage einen Anspruch auf Erteilung einer Versorgungszusage gehabt hätten (ständige Rechtsprechung: vgl. z.B. BSG [SozR 3-8570 Â§ 1 Nrn. 2, 3, 4, 5, 6, 7 und 8](#) sowie Urteil vom 26. Oktober 2004 â [B 4 RA 35/04 R](#) â nicht veröffentlicht).

Ein derartiger bundesrechtlicher Anspruch auf fiktive Erteilung einer Zusage im Bereich der AVTI (= Zusatzversorgungssystem Nr. 1 der Anlage 1 zum AAÖG) hängt gemäss [Â§ 1](#) der AVTI vom 17. August 1950 (GBl. DDR S. 844) in Verbindung mit [Â§ 1 Abs. 1 Satz 1](#) und Abs. 2 2. DB zur AVTI von den folgenden drei Voraussetzungen ab, nämlich 1. von der Berechtigung, eine bestimmte Berufsbezeichnung zu führen (persönliche Voraussetzung) und 2. der Ausübung einer entsprechenden Tätigkeit (sachliche Voraussetzung), und zwar 3. in einem volkseigenen Produktionsbetrieb im Bereich der Industrie oder des Bauwesens ([Â§ 1 Abs. 1 2. DB](#)) oder in einem durch [Â§ 1 Abs. 2 2. DB](#) gleichgestellten Betrieb â betriebliche Voraussetzung â (vgl. hierzu BSG [SozR 3-8570 Â§ 1 Nrn. 2, 6 und 8](#) sowie BSG, Urteil vom 28. Oktober 2004 â [B 4 RA](#)

[35/04 R](#) -). Dabei kommt es f  r die Anwendbarkeit des AA  G nach    1 Abs. 1 AA  G in tats  chlicher Hinsicht auf die am 30. Juni 1990 gegebene Sachlage und rechtsm  st  blich auf die am 1. August 1991 gegebene bundesrechtliche Rechtslage an (vgl. z.B.: BSG, Urteil vom 26. Oktober 2004     [B 4 RA 37/04 R](#) -).

Ausgehend hiervon erf  llt der Kl  ger jedenfalls nicht die pers  nliche Voraussetzung f  r einen Anspruch auf Erteilung einer fiktiven Versorgungszusage. Denn er hatte ausweislich der Urkunde vom 17. April 1964 ausschlie  lich die Berechtigung erworben, den Titel eines "Diplom-Landwirts" zu f  hren; au  erdem war ihm nach dem Zeugnis der HU vom 20. Oktober 1978 die Berechtigung verliehen worden, die Berufsbezeichnung "Diplom-Jurist" zu f  hren. Beide Berufsbezeichnungen sind aber in der AVTI und in der hierzu ergangenen 2. DB, in der die zur technischen Intelligenz geh  renden Berufsgruppen abschlie  end bezeichnet sind (vgl. insoweit z.B. BSG, Urteil vom 26. Oktober 2004     [B 4 RA 35/04 R](#) -; BSG [SozR 3-8570    1 Nr. 8](#)), nicht aufgef  hrt. Nach    1 Abs. 1 Satz 1 2. DB gelten als Angeh  rige der technischen Intelligenz n  mlich nur Ingenieure, Konstrukteure, Architekten und Techniker aller Spezialgebiete. Nach dem Satz 2 der Vorschrift geh  rten dazu ferner Werkdirektoren und Lehrer technischer F  cher an den Fach- und Hochschulen. Das SG hat zwar aufgrund der von ihm durchgef  hrten umfangreichen Ermittlungen zutreffend herausgearbeitet, dass der Abschluss als "Diplom-Landwirt" jedenfalls in der Zeit ab 31. Mai 1976 den Kl  ger auch berechtigt h  tte, den Titel eines "Diplom-Agraringenieurs" zu f  hren. Diese Berechtigung hat das SG zu Recht aus [   4 Abs. 1 der AO](#) 1976 und der AO 1979 sowie der AO 1988 hergeleitet. Diese Berechtigung des Kl  gers, den Titel eines "Diplom-Agraringenieurs" zu f  hren, steht zur   berzeugung des Senats fest; die HU hat ebenfalls in den von ihr erteilten Ausk  ften diese Berechtigung best  tigt.

Das SG verkennt indes, indem es den Kl  ger als "Diplom-Agraringenieur" in den Kreis der obligatorisch Versorgungsberechtigten einbezieht, dass die 2. DB zur AVTI verlangt, dass der obligatorisch Einzubeziehende tats  chlich   ber den "Titel" eines Ingenieurs gem    der VO Ing. verf  gte. Insoweit verdeutlicht n  mlich    1 Abs. 1 Satz 3 2. DB, dass dem berechtigten Personenkreis der "Ingenieure" nur Personen unterfielen, die den Titel eines "Ingenieurs" tats  chlich hatten (vgl. insoweit z.B. BSG, Urteil vom 31. Juli 2002     [B 4 RA 62/01 R](#)     nicht ver  ffentlicht; BSG [SozR 3-8570    1 Nr. 8](#)). Vorausgesetzt wird also neben der Berechtigung, die Berufsbezeichnung "Ingenieur" zu f  hren, ein staatlicher Zuerkennungsakt, durch den der Titel tats  chlich verliehen wird. Denn nach    1 Buchstaben a) bis d) der VO Ing. ist ausnahmslos die "Verleihung" bzw. "Zuerkennung" der Berufsbezeichnung "Ingenieur" erforderlich. Bis zum 30. Juni 1990 war dem Kl  ger indes der Titel des "Agraringenieurs" nicht zuerkannt worden.

Die aus der AO 1976 folgende Berechtigung des Kl  gers, den Titel eines "Agraringenieurs" zu f  hren, l  sst sich auch der nach der VO Ing. ma  gebenden "Zuerkennung" nicht gleichsetzen. Auch aus    3 der VO Ing. folgt, dass   ber die Berechtigung hinaus immer ein staatlicher Zuerkennungsakt erforderlich war, um als "Ingenieur" im Sinne der AVTI firmieren zu k  nnen. Nach

Â§ 3 VO Ing. waren Personen ohne abgeschlossene ingenieurtechnische Ausbildung
Ã¼ber 50 mit einer mindestens 15jÃ¤hrigen erfolgreichen IngenieurÃ¤tigkeit
berechtigt, einen Antrag auf Zuerkennung der Berufsbezeichnung "Ing." zu stellen.
Die AO 1976 hat dieses Erfordernis der Zuerkennung des Titels "Ingenieur" aus
bundesrechtlicher Sicht auch nicht entbehrlich gemacht. Denn die Regelungen der
AO 1976, der AO 1979 und der AO 1988 sowie das Gesetz vom 25. Februar 1965
Ã¼ber das Einheitliche Sozialistische Bildungssystem sind nach den Vorschriften
des EV kein fortgeltendes Recht, weil sie im EV anders als die
versorgungsrechtlichen Regelungen nicht als weitergeltendes â sekundÃ¤res â
Bundesrecht aufgefaÃt sind. Ausgehend von der maÃgeblichen am 1. August
1991 bestehenden bundesrechtlichen Rechtslage erfÃ¼llte der KlÃ¤ger die
persÃ¶nliche Voraussetzung fÃ¼r eine fiktive Einbeziehung in die AVTI nur dann,
wenn ihm die Berechtigung zur FÃ¼hrung des Titels "Agraringenieur" tatsÃ¤chlich
zuerkannt bzw. verliehen worden wÃ¤re (vgl. dazu auch BSG, Beschluss vom 31.
Januar 2005 â B [4 RA 39/04](#) B -). Daran fehlt es indes im vorliegenden Fall.

Die Beklagte weist zudem zu Recht darauf hin, dass es im Rahmen der fiktiven
Einbeziehung in die AVTI keine Rolle spielt, ob der KlÃ¤ger nach bundesrechtlichen
Rechtsvorschriften Ã¼ber die Gleichwertigkeit von BildungsabschlÃ¼ssen
berechtigt ist, die Berufsbezeichnung "Ingenieur" zu fÃ¼hren. Denn maÃgebend
ist ausschlieÃlich die am 30. Juni 1990 gegebene Sachlage.

Eine Gleichstellung des "Diplom-Landwirts" mit dem "Diplom-Agraringenieur" und
damit eine Erweiterung der AVTI um eine weitere Personengruppe ist von
Verfassungs wegen nicht geboten. Im Hinblick auf das Verbot von
Neueinbeziehungen im EV ist es dem Senat verwehrt, eine Erweiterung des
anspruchsberechtigten Personenkreises Ã¼ber den in den einzelnen
Versorgungssystemen vorgesehenen begÃ¼nstigten Personenkreis hinaus
vorzunehmen. Das Verbot der Neueinbeziehung ist verfassungsgemÃ; der
Bundesgesetzgeber durfte an die im Zeitpunkt der Wiedervereinigung
vorgefundene Ausgestaltung der Versorgungssysteme der DDR anknÃ¼pfen (vgl.
z.B.: BSG [SozR 3-8570 Â§ 1 Nr. 2](#) S. 16, Nr. 8 S. 79). [Artikel 3 Abs. 1](#) und 3 des
Grundgesetzes gebieten nicht, vorhandene Ungleichheiten rÃ¼ckwirkend zu Lasten
der heutigen Beitrags- und Steuerzahler auszugleichen (vgl. hierzu BVerfG,
Beschluss vom 4. August 2004 â [1 BvR 1557/01](#) -).

Die Kostenentscheidung beruht auf [Â§ 193 SGG](#).

GrÃ¼nde fÃ¼r eine Zulassung der Revision nach [Â§ 160 Abs. 2 Nrn. 1 oder 2 SGG](#)
liegen nicht vor.

Erstellt am: 22.11.2005

Zuletzt verÃ¤ndert am: 22.12.2024